

## Bedingungen für die Gewinnbeteiligung

Ergänzung zum § 19 der Versicherungsbedingungen

### § 1. Allgemeines

Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt.

Die fälligen Gewinnanteile werden zum Ankauf von Fondsanteilen des ausgewählten Investmentfonds verwendet. Die angesammelten Fondsanteile werden gemeinsam mit der Versicherungsleistung fällig. Anstelle der Übertragung der Fondsanteile wird der entsprechende Geldwert - aktueller Rechenwert multipliziert mit der Anzahl der Fondsanteile - erbracht, wenn der Bezugsberechtigte dies wünscht, spätestens jedoch ein Monat nach dem Fälligwerden der Versicherungsleistung. Die durch die Übertragung der Fondsanteile entstehenden Kosten sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

### § 2. Woher stammt der Gewinnanteil?

Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil, bzw. die der einzelnen Versicherungen gegen Einmalprämie aus dem Zinsgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.

- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschubquellen, insbesondere an der Sterblichkeit, und ist nur für Versicherungen mit Leistungen im Ablebensfall vorgesehen.

- Der Schlußgewinnanteil ist ein weiterer Zinsgewinnanteil.

### § 3. Woran wird der Gewinnanteil bemessen?

#### Bei Versicherungen mit laufender Prämienzahlung:

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.

- Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der für den Todesfall versicherten prämienpflichtigen Summe, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, bemessen.

- Der Schlußgewinnanteil ist von der Prämienzahlungsdauer abhängig und wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

#### Bei Versicherungen gegen Einmalprämie:

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.

- Der Schlußgewinnanteil wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

### § 4. Wann beginnt die Gewinnbeteiligung?

Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben.

Die erstmalige Gutschrift erfolgt für Versicherungen gegen Einmalprämie am 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, bei Versicherungen mit einer laufenden Prämienzahlung am 31. Dezember im dritten Versicherungsjahr.

Wir führen Ihre Gewinnanteile den von Ihnen gewählten Investmentfonds durch Erwerb von Fondsanteilen zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu.

### § 5. Besonderheiten

Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlußgewinn - am Ende des letzten Versicherungsjahres - wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden.

### § 6. Bekanntmachung

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Über den Wert der angesammelten Fondsanteile werden wir Sie jährlich verständigen.